

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **9 (1876)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Berner Schulblatt.

Neunter Jahrgang.

Bern

Samstag den 15. April.

1876.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

## Offiziersdienste der Lehrer.

Wir theilen im Nachfolgenden drei Aktenstücke mit, und bringen damit, namentlich mit dem Entscheid des h. Bundesrathes, die Angelegenheit im Schulblatt vorläufig zum Abschluß, da eine weitere Verhandlung nach der entscheidenden Kundgebung der obersten Behörde keinen Zweck mehr hat und wir uns mit diesem Ausgang vollständig einverstanden erklären.

### I.

Der Vorstand der aargauischen Kantonalkonferenz an die Lehrer und Lehrervereine der Schweiz.

Werthe Amtsbrüder!

Seit die Glarner Regierung sich gegen das Kreis Schreiben des h. Bundesrathes vom 7. Januar l. J., den Militärdienst der Lehrer betreffend, ausgesprochen hat, ist diese Frage in der Presse und in den Behörden nicht wieder zur Ruhe gelangt. Nur die Lehrerschaft selbst, trotzdem sie bei der Sache zunächst theilhaftig ist, hat sich noch nicht ausgesprochen; denn von den Kantonsregierungen wurde sie nicht um ihre Meinung befragt, und wenn die Lehrerzeitungen zu der Frage Stellung genommen haben, so haben sie doch nur der Ansicht der betreffenden Redaktionen Ausdruck gegeben. Dies ist selbst mit dem Organ des schweizerischen Lehrervereins, der schweizerischen Lehrerzeitung, der Fall, mit deren Haltung, in dieser Frage wenigstens, die Lehrerschaft unseres Kantons durchaus nicht einverstanden ist. Der Vorstand der aargauischen Kantonalkonferenz, von der Ueberzeugung ausgehend, daß in der vorliegenden Frage der Lehrer als der zunächst theilhaftige auch zuerst gehört werden solle, und daß die Auffassung des Militärdienstes des Lehrers, wie sie im bundesrathlichen Kreis Schreiben vom 7. Januar l. J. zum Ausdruck gelangt, die allein richtige, gerechte, den Interessen des Vaterlandes und der Würde des Lehrerstandes entsprechende ist, hat der aargauischen Lehrerschaft Gelegenheit geboten, ihren bezüglichen Ansichten Ausdruck zu geben. Mit 383 eigenhändigen Unterschriften haben sich die Lehrer unseres Kantons für die bundesrathliche Schlußnahme vom 7. Januar l. J. ausgesprochen. Diese mächtige Kundgebung der aargauischen Lehrerschaft veranlaßt den unterzeichneten Kantonalvorstand, an unsere schweizerischen Amtsbrüder die Bitte zu richten, in ähnlicher Weise wie die aargauische Lehrerschaft vorzugehen. Die Gründe, welche diese bei ihrer Eingabe an den h. Bundesrath geleitet haben, können hier nicht wiederholt werden; wir müssen auf die Eingabe selbst verweisen. (Siehe II.) Dagegen erlauben wir uns noch Folgendes beizufügen.

Nachdem das Gesetz den Lehrer einmal militärpflichtig erklärt hat, gibt es nur einen vernünftigen Weg, es auszuführen,

nämlich den Lehrer jedem andern Wehrmann in Rechten und Pflichten gleichzuhalten. Ein einmaliger Rekrutenkurs würde einer Aufhebung des Gesetzes nahezu gleichkommen; dem Lehrer aber, wie vorgeschlagen wird, die militärische Beförderung verweigern, verstößt gegen jedes republikanische Gefühl, denn in einer Republik kann das öffentliche Wohl (hier das Interesse der Volksbildung) nie verlangen, daß seinetwillen die Mitglieder eines Standes zu minder berechtigten Bürgern werden. Zudem fallen die Schranken immer mehr, welche den Lehrerstand bisher kastenartig abschlossen. So hat die neuere Zeit die Wahl der Lehrer durch's Volk gebracht und die lebenslängliche Anstellung in eine periodische verwandelt. Wir bedauern den Wegfall dieser Begünstigungen durchaus nicht, können uns aber gerade deswegen auch nicht mit einem Vorgehen befreunden, das den Lehrer in eine neue Ausnahmestellung bringen möchte.

Der h. Bundesrath steht in dem mehrgenannten Kreis Schreiben vollständig auf der Höhe seiner Mission, indem er in demselben den Sinn des Gesetzes und die Gleichberechtigung aller Bürger aufrecht erhält und zugleich der Volksbildung alle mit diesen beiden Punkten vereinbare Rücksicht trägt. Für uns ist es daher eine ausgemachte Sache, daß er an den in seinem Kreis Schreiben vom 7. Jänner l. J. ausgesprochenen Grundsätzen festhalten muß und festhalten wird. Damit ist aber unsere gute Sache noch nicht endgültig gewonnen. Es ist dazu vielmehr notwendig, daß auch nach erfolgtem Beschluß des h. Bundesrathes alle schweizerischen Lehrer, welche sich frei aussprechen dürfen, in die Schranken treten und den Ruf freier Männer erheben:

Gleiche Rechte für alle, auch für den Lehrer!

Die Redaktionen der schweizerischen Schulblätter werden hiemit freundlich ersucht, diesen Aufruf in die Spalten Ihrer Blätter aufzunehmen. Die gleiche Bitte ergeht auch an die politischen Zeitungen, welche sich um die Sache interessieren.

Namens und im Auftrag  
des aargauischen Kantonal-Vorstandes:

Der Präsident:

**A. Arnold.**

Der Aktuar:

**C. Fr. Lederle.**

### II.

Hoher Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Durch hochverehr. Kreis Schreiben vom 7. Jänner l. J. haben Sie dem Art. 2 litt. e der Militärorganisation eine Auslegung gegeben, welche ebenso sehr dem Interesse der Landesvertheidigung, als der Würde des Lehrerstandes und der Gleichberechtigung aller Bürger entspricht, und darum von den Lehrern unseres Kantons mit hoher Befriedigung aufgenommen wurde.

Es hat uns daher nicht wenig überrascht, daß eine Anzahl Kantonsregierungen sich gegen Ihre angeführte Verordnung aussprachen und sie rückgängig zu machen suchten. Die Unterzeichneten und mit uns wohl die meisten schweizerischen Lehrer müßten es tief bedauern, ja fast als ein Unglück für den Lehrerstand betrachten, wenn Sie durch das Vorgehen der Kantonsregierungen sich veranlaßt finden sollten, von den in Ihrem Kreisschreiben ausgesprochenen Anschauungen abzugehen. Erlauben Sie uns, daß wir Ihnen die Gründe für unsere Ansicht auseinandersetzen.

Zunächst sind die Befürchtungen, daß die Schule durch die Gleichstellung der Lehrer mit den andern Wehrpflichtigen Schaden leide, weit übertrieben oder auch ganz unbegründet. Als Hauptgrund gegen den Militärdienst der Lehrer wird die dadurch entstehende Verkürzung der Schulzeit angeführt. Wir wollen nicht leugnen, daß diese Befürchtung einige Berechtigung habe. Wird dagegen im Sinne und nach dem ausdrücklichen Wortlaut Ihres Kreisschreibens von bundeswegen auf die Ferien des Lehrers Rücksicht genommen und andererseits auch von den Schulpflegern, welche die Ferien auf eine bestimmte Zeit zu verlegen haben, auch einiges Entgegenkommen gezeigt, so ist es ganz unmöglich, daß die Schule durch den Militärdienst des Lehrers verkürzt werden kann. Die Ferien fallen, wie der Militärdienst, auf das Sommerhalbjahr und betragen jährlich 10—12 Wochen; da ist es denn doch ganz gewiß möglich, daß der Lehrer einen vier- bis sechswöchigen Militärfurs mitmachen kann, wenn man sich verstehen will. Zudem gestatten Sie in Ihrem Kreisschreiben, daß dem zum Unteroffizier und Offizier beförderten Lehrer auf Verlangen der Kantone eine Abkürzung der militärischen Unterrichtszeit bewilligt werde. Dadurch reduziert sich ein durch den allfälligen Militärdienst der Lehrer verursachter Ausfall an Schulzeit auf ein Minimum, das in keinem Verhältniß steht zu dem Schaden, der dem schweiz. Volkshere durch Fernhalten der Lehrer entstände. Man übersehe auch nicht, daß immer nur ein kleiner Bruchtheil der Lehrer zu gleicher Zeit Dienst thun muß, so daß schon deswegen leicht wird, eine allfällige entstehende Lücke durch die Kollegen ausfüllen zu lassen.

Anderere Gründe, welche gegen die Beförderung der Lehrer zum Unteroffizier und Offizier geltend gemacht worden sind, eignen sich kaum zur Besprechung unter ernsthaften Leuten und werden daher von uns nicht näher berührt. Dagegen gibt es gewiß mehr gewichtigere Gründe, den Lehrer wie jeden andern Bürger im Heere einzureihen. Den militärischen Werth der eingereichten Lehrer wollen wir hier ganz außer Acht lassen und nur die Gründe anführen, die uns als Lehrer bestimmen, diese Eingabe an Sie zu richten.

1. Dem Artikel 2, litt. e könnte der Sinn unterlegt werden wollen, der Lehrer habe nur den Rekrutenkurs zu machen und sei nachher von weiteren Dienstleistungen zu befreien. Im Ernstfalle natürlich würde man den Lehrer wieder einberufen. Inzwischen aber müßte er nach dem Gesetze die Militärpflichtersatzsteuer bezahlen. Dadurch würde man ihm einerseits die Hauptlast der Dienstthuenden, den erstmaligen Rekrutenkurs, und andererseits die Pflichten der Dienstfreien aufladen, das Zahlen der Militärsteuer. Zum Letztern sind bis anhin diejenigen verpflichtet, die aus irgend welchem Grund zum Militärdienst untauglich sind. Dagegen Lehrern, die zum Dienste durchaus tauglich sind, und die Dienst zu thun wünschen, dies verwehren und sie durch Verhalten zu Militärsteuern jenen gleichstellen, die den Dienst nicht thun können, hieße sie in ihren Rechten verkürzen; denn die Leistung des Militärdienstes darf nicht nur als Pflicht, sondern muß auch als ein Recht angesehen werden.

Wir erachten die Repetitionskurse für Lehrer nach manchen Seiten für nothwendig und geradezu geboten gegenüber Militärs anderer Berufsarten:

a. Wohl die größere Zahl der den Rekrutenkurs verlassenden Nichtlehrer treiben körperliche Beschäftigungen, die in vielen Fällen ohne Leibesübung nicht möglich sind; dagegen der Lehrer wird vorherrschend nach wie vor hauptsächlich sich geistig betheiligen. Daß nach dem Rekrutenkurs auf die körperliche Anspannung eine Abspannung folgt, läßt sich physiologisch nicht leugnen; und werden von Zeit zu Zeit die Uebungen nicht wiederholt, so bleibt der einmalige Kurs für später nahezu wirkungslos.

b. Sollen die Lehrer, die dem Militär eingereicht sind, auch in ihren Schulen militärischen Turnunterricht geben, und zwar so, daß die Jugend das auf der Schule Erlernte im spätern Heeresdienst verwerthen kann, so muß der Lehrer in Sachen des Militärs auf dem Laufenden erhalten werden und von Zeit zu Zeit im Repetitionskurse das etwa Verlernte oder Umgeänderte neu erlernen.

c. Setzen wir den Fall, daß in Kriegsgefahren das Heer mobilisirt wird; natürlich müssen da die Lehrer auch mit. Würden dieselben sich nicht vor ihren Kameraden geradezu schämen müssen, abgesehen davon, daß der Eidgenossenschaft dann ein schlechter Dienst erwiesen wäre, wenn sie, seit Jahren dem Militärdienst wieder entfremdet, nicht im Stande wären, ihren ehemaligen Waffengenossen gleichzukommen? Trüge ein solcher Mißstand etwa zur Hebung der Achtung des Lehrerstandes bei? Wir müssen gerade das Gegentheil annehmen.

2. Reicht man zwar den Lehrer ein, versagt ihm aber nach dem Vorgange der Kantonsregierungen die Beförderung zum Unteroffizier und Offizier, so ist er als Soldat nicht mehr gleichberechtigt, und daher degradirt. Das Gefühl, allen andern Waffenbrüdern hintangesezt zu sein, müßte ihm die Freude an der Erfüllung der Ehrenpflicht jedes Bürgers vergellen und den Militärdienst verleiden. Aber auch der Beruf als Lehrer müßte ihn anwidern, da derselbe dadurch gebrandmarkt würde. Es liegt also ebenso sehr im Interesse des Lehrerberufes als des Heeres, daß der Lehrer nur als gleichberechtigter Soldat eingereicht werde.

3. Der Militärdienst als solcher bringt aber für den Lehrer Vortheile mit sich, die nicht gering anzuschlagen sind, und die wir nur kurz berühren wollen. Die gesundheitsschädlichen Wirkungen des Schuldienstes nach mehreren Seiten hin sind allbekannt. Im Militärdienst aber wird der Lehrer abgehärtet, seine Gesundheit und Körper gestählt und widerstandsfähiger. Der Bildungsgang der meisten Lehrer und ihre Beschäftigung bringen es mit sich, daß sie leicht einseitig werden. Im Militärdienst erweitert sich ihr Gesichtskreis und der Umgang mit den Kameraden aus den verschiedenen Berufsarten ist für sie eine werthvolle Schule. Endlich kann der Lehrer durch die Einreihung in die Wehrheere an Ansehen und Popularität nur gewinnen.

Alle diese Erwägungen haben in uns die Ueberzeugung begründet, daß die Auffassung des Militärdienstes der Lehrer, wie sie in Ihrem Kreisschreiben zum Ausdruck gelangt, die allein richtige ist. Die unterzeichneten Lehrer des Kantons Argau hielten es daher für ihre Pflicht, an Sie die bescheidene, aber dringende Bitte zu richten, Sie möchten an Ihrer Verordnung vom 7. Jänner l. J. festhalten, und benutzen diese Gelegenheit, Sie ihrer vollkommensten Hochachtung zu versichern.  
(Unterschriften:)

### III.

Bundesrätthliches Kreisschreiben an die eidgen. Stände,  
vom 5. April 1876.

Eine Anzahl von Kantonsregierungen hat auf Veranlassung der Standeskommission von Glarus sich bewogen gefunden, gegen unser Kreisschreiben vom 7. Januar d. J. betreffend den Militärdienst der Lehrer eindringliche Vorstellungen an uns gelangen zu lassen. Wenn wir von vorneherein erklären, das bei diesem Anlaß kundgegebene Interesse für die Schule zu theilen, so wird Ihnen andererseits nicht entgehen, daß die

Verfassung und die Gesetze den Bundesbehörden auch eine schwerwiegende Sorge für die Landesverteidigung überbinden. Diesen beiden anscheinend so weit auseinandergehenden Verpflichtungen glaubten wir Genüge zu thun, als wir die Bestimmungen erließen, welche Sie dem Kreis Schreiben vom 7. Januar über die Wehrpflicht der Lehrer entnommen haben. Die neue Militärorganisation hat von einem allzu langen Militärdienst, der die besten Kräfte des Landes absorbiert hätte, abgesehen und dafür einen Ersatz im militärischen Jugendunterricht gesucht. Dabei ist es aber unerlässlich, daß der Lehrer auch bei diesem Unterricht mitarbeite und sich hiefür vorbereite und ausbilde. Das Gesetz steht mit dieser Auffassung in vollem Einklange, und wir glauben ihrer Zustimmung sicher zu sein, wenn wir dasselbe in folgender Weise auslegen und damit zugleich den Sinn unseres Kreis Schreibens näher erläutern:

Die Verpflichtung der Lehrer, eine Rekrutenschule durchzumachen, ist in dem Art. 2, litt. e der Militärorganisation so bestimmt ausgesprochen, daß wir dieses Punktes nur Erwähnung thun, weil er im letzten Jahre die Veranlassung zu den Reklamationen gegeben hat. Nach Art. 256 der Uebergangsbestimmungen wurden nämlich ausnahmsweise sechs Jahrgänge von Lehrern gleichzeitig aus den verschiedenen Kantonen zum Militärdienste einberufen. Wenn hierbei eine Störung des Unterrichts nicht ausbleiben kann, so wird dieselbe Folge nicht mehr eintreten, wenn für die Zukunft nur ein Jahrgang die Rekrutenschule durchzumachen hat. Die Frage, was mit den Lehrern nach beendeter Rekrutenschule zu geschehen habe, ist durch Art. 3 der Militärorganisation dahin erledigt, daß dieselben einem Truppenkörper zugetheilt werden sollen. Es steht weder in dem Belieben der vollziehenden Behörden, noch wäre es mit dem Zwecke vereinbar, welchen das Gesetz bei dem Militärdienste der Lehrer im Auge hatte, wenn sie entweder gar nicht eingereiht oder einem Landwehrtruppenkörper zugetheilt werden wollten. Der Uebertritt in die Landwehr erfolgt für die Lehrer unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen.

Eine ausnahmsweise Stellung ist für die Lehrer durch Art. 2, litt. e, begründet, in der Weise, daß dieselben nach bestandener Rekrutenschule von weitem Dienstleistungen dispensirt werden können, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies nothwendig macht. Diese Begünstigung ist nun nach unserer Auffassung bei richtiger Vollziehung ganz geeignet, die Interessen der Schule vollständig zu wahren. In erster Linie ist zu beachten, daß sich die Befugniß zur Dispensation der Lehrer nicht bloß auf die Unterrichtskurse, sondern allgemein auf alle Dienstleistungen bezieht und somit auch die Aufgebote zum aktiven Dienst, Grenzbesetzungen u. s. w. in sich begreift, was für die Schule von ganz wesentlicher Bedeutung ist. Fällt der Wiederholungskurs eines Bataillons oder eine andere Dienstleistung in die Schulzeit eines Lehrers, so wird die Militärbehörde ihm Gelegenheit geben, den Kurs mit einem andern Bataillon während der Ferien zu machen. Läßt sich auch dies nicht thun, so soll der Dienst eher verschoben bleiben, als daß die Schule darunter zu leiden hätte. Daß in dem laufenden Jahre eine Störung nicht eintreten kann, geht wohl klar daraus hervor, daß sämtliche Bataillone einen Wiederholungskurs von nur 7 Tagen zu bestehen haben, so daß es also jedem Lehrer möglich sein wird, während der Ferien diesen Dienst bei irgend einem Bataillon mitzumachen. Obgleich das Gesetz die Behörden nicht zur Dispensation verpflichtet, sondern ihnen nur das Recht dazu gibt, so wird sich das Militärdepartement, wie bei den Wiederholungskursen der Bataillone, so auch bei den andern Dienstleistungen die Durchführung der obigen Grundsätze zur Regel machen.

Wenn es überhaupt nicht denkbar ist, daß durch die alle zwei Jahre wiederkehrende und auf die Ferien fallende Theilnahme der Lehrer an einem Wiederholungskurse die Schule Schaden leide, so könnte das hinwieder allerdings dann eintreten,

wenn ein Lehrer in Folge Beförderung zum Offizier oder Unteroffizier zu den Dienstleistungen seines Grades und mit dem Korps, dem er zugetheilt ist, verpflichtet würde. Darauf ist nun zu bemerken, daß nach Art. 37 und 38 der Militärorganisation in den kantonalen Korps, also weitaus in der Mehrzahl der Fälle ein Soldat oder Unteroffizier nur mit Zustimmung der Kantone in eine Offiziersbildungsschule geschickt werden kann, wie es auch völlig dem Ermessen der Kantone anheimgestellt bleibt, einen Lehrer zum Offizier zu ernennen. Aber wie dem Bunde eine Entscheidung hierüber nicht zusteht, so hat er auch kein Recht, solche Ernennungen den Kantonen zu verbieten, wenn sie finden, daß dieselben mit den Interessen der Schule verträglich seien, was ja in vielen Fällen, z. B. bei höhern Schulen und langen Ferien sehr wohl zutreffen kann. Daß einzelne Kantone schon früher nach ihrer eigenen Gesetzgebung auch Volksschullehrer zu Offizieren ernannt haben, geht aus der Eingabe der Regierung von Graubünden hervor, welche im Interesse der Schule selbst über die Militärpflicht der Lehrer in Folge der gemachten Erfahrungen zu ganz andern Schlußfolgerungen als die übrigen Kantone gelangt.

Bei der Ernennung der Lehrer zu Unteroffizieren schließt das Gesetz die Mitwirkung der kantonalen und eidgenössischen Behörden allerdings aus und legt sie (Art. 43) in die Hände der Truppenoffiziere. Diese werden aber der Natur der Sache nach im einzelnen Falle nicht solche Soldaten zu Unteroffizieren ernennen, von denen voranzusehen ist, daß sie in Folge Kollision mit ihren Berufspflichten in ihrem Grade entweder keinen oder nur einen unregelmäßigen Dienst leisten können. Wenn aber eine solche Ernennung gleichwohl erfolgt, so wird die Vorschrift des Art. 2, litt. e, nichtsdestoweniger ihre Anwendung finden, d. h. es wird der Lehrer, auch wenn er Unteroffizier ist, vom Militärdienste zu dispensiren sein, so oft die Erfüllung seiner bürgerlichen Amtspflicht dies nothwendig macht; auch ist es möglich, die zweite Rekrutenschule für den zum Unteroffizier oder mit Einwilligung des Kantons zum Offizier beförderten Lehrer abzukürzen und in die Ferien zu verlegen. Weiter kann und darf aber dem Gesetze gegenüber die Behörde nicht gehen; sie darf die Ernennung der Lehrer zu Unteroffizieren nicht allgemein verbieten, zumal bei der Art, wie wir das Gesetz zu handhaben beabsichtigen und da nach dem Maße der Berufspflichten des einzelnen Lehrers der Fall öfter eintreten kann, daß Militär- und Schuldienst sich nicht im mindesten stören.

Wir hoffen durch diese Auseinandersetzungen klargestellt zu haben, daß die Grundsätze unseres Kreis Schreibens vom 7. Jan. sich genau an das Gesetz halten und daß bei der Ausführung, die wir demselben zu geben gedenken, die Interessen der Schule zum mindesten nicht geschädigt und diejenigen unserer Wehrkraft gefördert werden. Wir erwarten daher zwerfentlich, daß Sie mit uns die Erfahrungen über den Einfluß der erlassenen Vorschriften abwarten und daß Ihnen die Art und Weise der Ausführung die Beruhigung gewähren werde, daß die ausgesprochenen Befürchtungen nicht begründet waren.

## Schulnachrichten.

**Bern.** (Korresp.) Wie das Volk doch nach Fleiß und Pflichttreue ehrt und belohnt, zeigt eine Schulgemeinde in Adelsboden, welche ihrem Lehrer, der seit zwei Jahren an ihrer Schule wirkte, in ihrer letzten Versammlung am 29. März eine Gratifikation von Fr. 100 zuerkannte, um ihn zu fernerm treuen Wirken zu ermuntern. So oft wird über die Schulunfreundlichkeit des Volkes geklagt, aber diese lobenswerthe Anerkennung in einer so abgelegenen armen Berggemeinde zeigt, daß vielerorts der Mangel an Schulfremdlichkeit nicht nur ein Fehler des Volkes, sondern theilweise auch der Lehrer ist. Würde sich ein jeder Lehrer eines sittsamen, musterhaften Lebens befleißigen

und mit völliger Hingabe nur seiner Pflicht leben, wie es der Lehrer genannter Schule thut, so würde sich sicherlich weniger Widerwille unter unserem Volke zeigen gegen das Schulwesen und (?) die Aufbesserung der Lehrerbefoldungen.

— Unter dem Titel: „Vereinfachung! Beiträge zur Verbesserung des bernischen Volksschulwesens“, ist uns soeben ein kleines Brochürchen von 28 Seiten zugekommen, das hauptsächlich ein Referat von E. Lüthi, Kantonschullehrer, enthält über „Revision des Mittelklassenlefebuchs und der Kinderbibel.“ Was der Verfasser mit solchen zwanglosen Publikationen beabsichtigt, mögen seine eigenen einleitenden Worte darthun:

„Die eidgenössischen Rekrutenprüfungen haben im Laufe des verflossenen Jahres auch in unserem Kanton so klägliche Resultate zu Tage gefördert, daß Jedermann zu ernstem Nachdenken über die Ursachen einer solchen Erscheinung aufgefordert wird. Sind diese mittelmäßigen Kenntnisse und diese Unwissenheit in den elementarsten Sachen das Resultat einer neunjährigen Schulzeit? Wie groß ist die Ausfaat und wie kläglich die Ernte! Das kommt daher, daß wir einem Grundsatz Pestalozzi's sind untreu geworden. „Ueberall war mein Grundsatz, das Unbedeutendste, das die Kinder lernten, zur Vollkommenheit zu bringen, sie kein Wort, das sie einmal gelernt hatten, vergessen, keinen einzigen Buchstaben, den sie wohl geschrieben, wieder schlechter schreiben zu lassen.“ Er fordert Concentration, solide Kenntnisse; wir haben Zerplitterung, er fordert formale Bildung; wir überhäufen die Schule mit Material und bringen es so bloß zu einem gedächtnismäßigen Anlernen. Die Volksschule ist keine Univerſität! Wir müssen unverzüglich von dieser falschen Bahn ablenken und Einheit und Einfachheit in unser Schulwesen bringen.“

— Das vom Schweiz. Verein für freies Christenthum mit dem ersten Preis ausgezeichnete „Lehrbuch für den konfessionslosen Religionsunterricht in der Volksschule“ von Herrn Emanuel Martig, Pfarrer und Schulinspektor, ist erschienen und ist dadurch mancher neugierig Harrende endlich befriedigt worden. Wir wollen hier keine Recension schreiben, sondern nur mit ein Paar Worten auf das Werklein aufmerksam machen, welches einem Religionsunterricht zur Grundlage dienen möchte, an welchem „Kinder verschiedener Konfessionen ohne Anstoß theilnehmen können, und welcher demgemäß die noch streitigen Punkte möglichst wenig berührt, sich vielmehr auf das beschränkt, was allgemein anerkannt ist und bei allen Kindern einen wohlthätigen Einfluß auf die Entwicklung des sittlich-religiösen Lebens auszuüben vermag.“ Das 144 Seiten umfassende Büchlein ist für Kinder vom zehnten Altersjahr an bis zum Austritt aus der Volksschule bestimmt und umfaßt für fünf Jahreskurse ebenso viele Abschnitte, welche nach einander in einzelnen schlicht gehaltenen Darstellungen enthalten: Religiöse Geschichtsbilder aus dem Alten Testament, 19 Stück; Bilder aus dem Leben und Wirken Jesu, 24; die nicht christlichen Religionen, 22 (Fetischdienst, Semiten, Aegypten, Chinesen, Perser, Inder, Buddha, die alten Deutschen, Griechen und Römer, Muhamedanismus und die jüdische Religion); das Christenthum in zwei Abschnitten und 41 Stücken. — Hoffentlich wird es dem Verfasser gelingen, mit seiner Arbeit dazu beitragen zu helfen, „daß der Religion ihr Plätzchen in der Volksschule erhalten und dadurch in der Jugend ächte Begeisterung für die Tugend genährt werde!“

— Nach dem letzten Jahresbericht über das Gymnasium in Burgdorf, dem eine wissenschaftliche Abhandlung von Hrn. Rektor Dr. Hügig: „Weitere Beiträge zur Textkritik des Panfanas“, beigegeben ist, zählte die Anstalt im Schuljahr 1675—76 im Ganzen 181 Schüler, nämlich auf die 8 Klassen vertheilt 25, 46, 45, 18, 27, 8, 8, 4. Darunter waren 78

Literar- und 103 Realschüler; ferner 90 Schüler, deren Eltern nicht in Burgdorf wohnen und wovon 60 in Pensionen untergebracht sind. Die Schlußexamen fanden am 10., 11. und 12. April statt und der neue Jahreskurs beginnt mit dem 1. Mai.

### Offene Lehrstelle.

Die Stelle eines Lehrers an der Armen-Erziehungsanstalt für Knaben zu Trachselwald ist zu besetzen. Schülerzahl 35. Befoldung Fr. 800 nebst freier Station. Anmeldungen nimmt bis 18. April entgegen der Vorsteher  
F. Mosimann.

### Ausreibung.

Infolge Beförderung ist die Stelle einer Lehrerin der 6. Klasse (gemischt) an der bürgerlichen Mädchenschule in Biel auf 1. Mai 1876 wieder zu besetzen.

Bewerberinnen hierfür wollen sich bis und mit dem 10. April nächst-künftig bei Hrn. Pfarrer Thellung, Präsident der Schulkommission in Biel, unter Einbindung allfälliger Aetse schriftlich anmelden.

Biel, den 24. März 1876.

Namens der Schulkommission,  
Der Sekretär:  
G. Mosimann, Notar.

### Ausreibung.

Die Stelle einer Lehrerin und Erzieherin in der Viktoria-Anstalt in Wabern ist zu besetzen. Befoldung Fr. 500 bis Fr. 900 und freie Station. Anmeldungen nimmt bis kommenden 22. April zu Händen der Viktoria-Direktion entgegen:

J. Rohrer, Vorsteher.

### Kreisynode Narwangen.

Sitzung, ausnahmsweise Freitag den 21. April 1876, Nachmittags 1 Uhr, im Kreuz zu Langenthal.

T r a k t a n d e n.

Die obligatorische Frage.

Der Vorstand.

### Schulausreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bef. Fr.	Ann.-Termin.
1. Kreis.				
Gündlischwand, Kg. Ofteig	Unterschule, neu	30	550	22. April
Schwandi, Kg. Frutigen	gem. Schule	56	550	22. "
2. Kreis.				
Zwieselberg, Kg. Amsoldingen	gem. Schule	47	550	18. "
Linden, Kg. Schwarzenegg	Oberschule	34	600	22. "
"	Unterschule	28	550	22. "
Matten, Kg. St. Stephan	Elementarklasse	45	550	24. "
Buchen, Kg. Schwarzenegg	gem. Schule	40	550	26. "
3. Kreis.				
Signau	Oberschule	60	550	20. "
Gohl, Gem. Langnau	Unterschule	40	560	27. "
Röthenbach, Amt Signau	Mittelklasse.	60	600	21. "
4. Kreis.				
Vorderfultigen, Ruggisberg	Unterschule, neu	40	550	25. "
6. Kreis.				
Attiswyl, Kg. Oberbipp	Elementarklasse	65	550	23. "
8. Kreis.				
Büren 3. Stadt	Parallel-Elementarkl. B.	50	650	22. "
Pieterfen	Mittelklasse	60	800	23. "
10. Kreis.				
Biel	IV. Knabenkl. B.	40	1,550	20. "
"	III. Knabenkl. A.	—	1,600	22. "
11. Kreis.				
Burg, Amt Laufen	gem. Schule	40	650	17. "
Dittingen, Amt Laufen	gem. Schule	50	550	17. "
Roggenburg, Amt Delsberg	gem. Schule	45	550	17. "
Röschenz, Amt Laufen	Unterschule	40	650	17. "
Schelten (Scheulte)	gem. Schule	30	550	17. "
Stellingen	gem. Oberschule	60	1,150	20. "
Duggingen	gem. Oberschule	60	750	20. "
"	gem. Unterschule	35	550	20. "

Anmerk. Die Mittelklasse in Röthenbach ist für einen Lehrer oder eine Lehrerin, die Elementarklassen in Büren und Attiswyl, sowie die Unterschulen in Gündlischwand und Vorderfultigen sind für Lehrerinnen.